

**Satzung der Stadt Cloppenburg**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme**  
**von Hortplätzen und Plätzen in hortähnlichen Betreuungseinrichtungen**  
**vom 27.06.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Mai 2015**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

1. Für die Benutzung eines von der Stadt Cloppenburg als eigene Einrichtung betriebenen Hortes oder einer hortähnlichen Einrichtung werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einem Hort oder einer hortähnlichen Einrichtung der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.
3. Die nachfolgend für die Benutzung von Horten getroffenen Regelungen gelten auch für die Benutzung hortähnlicher Einrichtungen.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren für die Benutzung eines Hortes bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzügl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Hortes oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in den Hort aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

**§ 3**

**Gebührenschildner**

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einem Hort, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Hort veranlasst haben.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Hortjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Hortjahres.
3. Als Hortjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsentscheidungen**

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der Fassung der 2. Änderungssatzung zum 01.08.2015 in Kraft.

**Cloppenburg, den 18. Mai 2015**

**Stadt Cloppenburg**

**gez.**

**Dr. Wiese**

**(Bürgermeister)**

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme von Hortplätzen  
und Plätzen in hortähnlichen Einrichtungen**

**I. Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr beträgt pro Hortjahr für

- a) Regelgruppen an Ganztagschulen  
bei einer Betreuungszeit von montags bis freitags  
bis max. 17.30 Uhr täglich: 2.376,00 EURO  
monatliche Gebühr 198,00 EURO
- b) Regelgruppen an Halbtagschulen  
bei einer Betreuungszeit von montags bis freitags  
bis max. 17.30 Uhr täglich: 2.988,00 EURO  
monatliche Gebühr 249,00 EURO
- c) Sonderöffnungszeiten  
für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde 300,00 EURO  
zusätzlicher monatlicher Beitrag 25,00 EURO

**Gebührenstaffelung**

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppen an Ganztagschulen	Regelgruppen an Halbtagschulen	Sonder- öffnung
Anrechenbares Einkommen	€	€	Je angef. ½ Std. €
Bis 26.000,00 €	78,00	98,00	10,00
Bis 34.000,00 €	96,00	120,00	11,00
Bis 44.000,00 €	120,00	150,00	14,00
Bis 57.000,00 €	148,00	185,00	16,00
Bis 68.000,00 €	179,00	224,00	20,00
Ab 68.001,00 €	198,00	249,00	25,00

**III. Geschwistertarif**

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

#### **IV. Berechnungsgrundlage**

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Hortjahres liegenden Kalenderjahres.  
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.  
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

#### **V. Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die gebührenpflichtigen Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt und das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg die Notwendigkeit der Hortbetreuung bestätigt hat. Auch im Falle der Förderung bleiben die Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

#### **VI. Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches wird eine Pauschale von 35,00 €/Monat erhoben, die zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt und zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten ist.